

## Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB des BRSNW

**§ 1** Mit der Geschäftsordnung regelt der Vorstand nach § 26 BGB (im weiteren Text „Vorstand“) die für ihn notwendigen Verfahrensabläufe und Formalien, um die ihm nach §§ 13 und 14 der Satzung des BRSNW übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag sowie vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

1. Geschäftsführung des BRSNW im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
2. Durchführung der unter § 2 formulierten Aufgaben des BRSNW,
3. Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist,
4. die Einrichtung von Ausschüssen und Abteilungen im Bereich Sportorganisation und die Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter\*innen sowie die Benennung von Beauftragten im Bereich Sportorganisation,
5. Bestellung einer\*eines Datenschutzbeauftragten.
6. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Arbeitskreise, Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

### **§ 3 Aufgabenverteilung**

Die interne Aufgabenverteilung wird per Beschluss im Vorstand festgelegt.

### **§ 4 Sitzungen, Beschlussfassung**

1. Der Vorstand tagt mindestens 8-mal im Jahr.
2. Er ist von der \*dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch eine\*einen der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefonkonferenzen oder als Videokonferenzen stattfinden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandssitzungen werden von der\*dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem\*einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des \*der Sitzungsleiter\*in. Beschlüsse des Vorstands können, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen in der folgenden Sitzung des Vorstands zu Protokoll genommen werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem\*der Sitzungsleiter\*in und von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

### **§ 5 In Kraft treten**

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft.